



**Richtlinien der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
(BASFI) zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch
Erwerbslose
(Hamburger Kleinstkreditprogramm)**

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen in Form von Existenzgründungsdarlehen an Erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit Bedrohte sowie an von diesen gegründete Unternehmen bis zu vier Jahre nach der Gründung.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Gründung sowie das Wachstum von gewerblichen und freiberuflichen Kleinstunternehmen durch die Gewährung von Investitions- und Betriebsmitteldarlehen.

Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben, Vermögensberatung oder die Vermittlung von Finanz- sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Handel mit gebrauchten Kfz, Kfz-Teilen oder Schrott, gewerblicher Straßengüterverkehr, reine Export- und Importgeschäfte sowie den genannten Tätigkeiten vergleichbare Bereiche sind grundsätzlich nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind auch Gründungen oder Betriebsübernahmen, die sich wesentlich auf Rechtsgeschäfte zwischen engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stützen. Sofern getrennte Anträge für ein gemeinsames Vorhaben von Antragstellern mit identischer Adresse gestellt werden, erfolgt eine Prüfung. Sofern keine Unstimmigkeiten (z.B. „Stellvertretergründungen“) erkennbar sind, erfolgt in Abstimmung mit der BASFI eine Einzelfallentscheidung.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Zum Zeitpunkt der Gründung muss der Antragsteller oder die Antragstellerin erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht (gewesen) sein. Das gilt sowohl für eine Neugründung als auch für die Förderung eines bestehenden Betriebes.

Bereits im Rahmen dieses Kleinstkreditprogramms geförderte Gründer und Gründerinnen können bei Bedarf einen weiteren Förderantrag stellen, sofern Fristen (siehe 1.) und Darlehenshöchstbeträge (siehe 5.3) nicht überschritten werden.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss über ausreichendes fachliches und kaufmännisches Wissen verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorweisen und per-



sönlich hinreichend Gewähr für die Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie für eine erfolgreiche Arbeit des zu gründenden oder bestehenden Unternehmens bieten. Die angestrebte selbstständige Tätigkeit darf keine direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber erwarten lassen.

Das Unternehmen muss seinen Sitz in Hamburg haben. Der Gesamtkapitalbedarf der Gründung oder des wachsenden Unternehmens soll 35.000 € (bei einer einzelnen Person) bzw. 70.000 € (bei einer Gemeinschaftsantragsstellung durch zwei Personen) nicht überschreiten. Insbesondere bei Vorhaben mit überdurchschnittlich hohem Risiko kann ein angemessener Eigenkapitalanteil zur Voraussetzung einer Förderung gemacht werden.

Bei Gründungswilligen mit Anspruch auf SGB-II-Leistungen kann eine Förderung in der Regel nur nachrangig erfolgen, d. h. eine Kreditgewährung setzt voraus, dass die Möglichkeiten des § 16c SGB II vollständig ausgeschöpft werden und allein zur Realisierung des Gründungsvorhabens nicht ausreichen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Es handelt sich um eine Projektförderung in Form eines festverzinslichen Annuitätendarlehens.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Eine Förderung erfolgt nur insoweit, als die vorhandenen Eigenmittel den Gesamtkapitalbedarf nicht decken.

5.3 Konditionen des Darlehens

Betrag: Das Darlehen beträgt höchstens 17.500 € je Person und höchstens 35.000 € pro Unternehmen (bei zwei antragsberechtigten Personen). Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung bei Gemeinschaftsgründungen ist, dass die Personen weder verwandt sind noch einen gemeinsamen Haushalt führen. Zudem müssen beide im Haupterwerb im zu gründenden Unternehmen tätig werden.

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal sechs tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens fünf Jahren in gleichen monatlichen Raten (Annuitätendarlehen) zurück-zuzahlen. Fällige Zins- und Tilgungsleistungen werden per Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Darlehensnehmers bzw. der Darlehensnehmerin eingezogen. Eine vorzeitige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

Zinssatz: Der Nominalzinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, erhöht um einen festen Zuschlag von fünf Prozentpunkten. Der Nominalzins gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Bearbeitungsgebühr: Eine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung wird nicht erhoben.



Besicherung: Soweit vorhanden und geeignet kann eine Sicherungsübereignung bzw. Abtretung von Sach- oder Finanzvermögen vereinbart werden.

5.4 Erlass einer Teil- bzw. Restschuld bei Schaffung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses

Bei Nachweis eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses wird ein Betrag in Höhe von bis zu 3.500 € von der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Restschuld erlassen. Sollte diese niedriger als der ermittelte Betrag sein, kann nur der geringere Betrag erlassen werden. Der Betrag von 3.500 € gilt bei einer Beschäftigung mit 100 % der tariflichen Stundenzahl, bei Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag anteilig ermittelt. Bei Beschäftigung mit weniger als 50 % der tariflichen Stundenzahl ist kein Erlass der Restschuld möglich.

Diese Regelungen gelten für höchstens 2 nachgewiesene Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Auszahlung des Darlehens; die Restschuld verringert sich damit um höchstens 7.000 €.

Ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis wird anerkannt, wenn die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- (1) Es handelt sich um ein unbefristetes, sozialversicherungspflichtiges Aus-bildungs- oder Beschäftigungsverhältnis.
- (2) Es wurde weder mit einem Familienangehörigen noch mit einer Person abgeschlossen, die mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin in einem gemeinsamen Haushalt lebt.
- (3) Ein ortsübliches Entgelt bzw. ein Entgelt nach Tarif wurde vereinbart.
- (4) Nach Aufnahme des Darlehens bestand das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis für mindestens 12 Monate.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt. Die Antragstellung muss vor Beginn des Investitionsvorhabens erfolgen.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis verbunden, dass die im Antrags- und Bewilligungsverfahren erhobenen Daten elektronisch gespeichert und für statistische Zwecke sowie für die wissenschaftliche Begleitung ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden können.

Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die BASFI oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Die Gewährung des Darlehens kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich verpflichtet, eine geeignete betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antrag

Anträge auf Gewährung von Darlehen sind schriftlich unter Verwendung der Antragsvordrucke bei der



Johann Daniel Lawaetz-Stiftung Neumühlen 16-20 22763 Hamburg

einzureichen.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Unternehmenskonzept,
- (2) Investitions-, Umsatz-, Ertrags- und Finanzierungsplan einschließlich Liquiditätsplanung,
- (3) Bei bestehenden Betrieben: Aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), letzte Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder vergleichbare aussagekräftige Unterlagen,
- (4) Lebenslauf,
- (5) Selbstauskunft,
- (6) sofern erforderlich: Konzession oder behördliche Genehmigung,
- (7) Schufa-Auskunft,
- (8) Kopie des Personalausweises,
- (9) Kopie des Leistungsbescheides (von Arbeitsagentur oder Jobcenter).
- (10) Bei Betriebsübernahmen: Die letzte steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG oder vergleichbar aussagekräftige Unterlagen.
- (11) Ggfls. Eigenkapitalnachweis und sonstige zur Bewertung des Antrags notwendige Unterlagen.
- (12) Ggfls. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.
- (13) Bei SGB-II-Leistungsbezug: Schriftliche Bestätigung des Jobcenters über Art und Umfang der beabsichtigten Förderung des Vorhabens nach § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen).

7.2 Bewilligung

Über die Förderanträge entscheidet die
Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

nach pflichtgemäßem Ermessen. Die IFB kann vor Entscheidung über den Kreditantrag eine Beurteilung des Gründungsvorhabens durch die BASFI anfordern.

Die Entscheidung über die Darlehensgewährung erfolgt durch den Erlass eines schriftlichen Bescheides durch die IFB. Die Darlehensgewährung erfolgt durch Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen der IFB und dem Antragsteller oder der Antragstellerin. Der Vertrag legt u. a. den Verwendungszweck des Darlehens, die Rückzahlungsmodalitäten und die Fristen fest, innerhalb derer eine zweckgemäße Verwendung des Darlehens durch den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nachzuweisen ist.



7.3 Auszahlung

Nach Übersendung des vom Antragsteller oder der Antragstellerin unterschriebenen Darlehensvertrages, nach Erfüllung von gegebenenfalls erteilten Auflagen und nach Vorlage der Gewerbebeanmeldung oder der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit wird der Darlehensbetrag in der Regel in einer Summe von der IFB ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweis

Die dem Zweck der Förderung entsprechende Verwendung des Darlehens ist vom Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung des Darlehens gegenüber der IFB nachzuweisen.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Es gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Förderung ist eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 strafbar.

Bei der bewilligten Förderung handelt es sich EU-rechtlich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006, 875/2007 oder 1535/2007. Die Gesamtsumme der dem Förderungsempfänger oder der Förderungsempfängerin gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200.000 € nicht überschreiten.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft und sind bis zum 31.12.2019 befristet. Sie ersetzen die seit dem 01.01.2015 geltenden Richtlinien der BASFI zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose.